KINDERBETREUUNGSGELD
PARTNERSCHAFTSBONUS
ZUVERDIENSTGRENZEN
PAPAMONAT
FAMILIENZEITBONUS

Schulung am 27.01.2021

MEINE GEWERKSCHAFT

KINDERBETREUUNGS-GELD (KBG)

Geburten ab 1.3.2017

WAS IST DAS KBG?

- Das Kinderbetreuungsgeld löste das Karenzgeld ab und trat mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- Bezahlt wird diese Leistung aus dem Familienlastenausgleichfonds (FLAF), aus dem auch zB die Familienbeihilfe oder die Schülerfreifahrt bezahlt wird, und der durch die Lohnsteuer finanziert wird.

WER HAT ANSPRUCH?

- leibliche Mütter und Väter
- Adoptiveltern
- Pflegeeltern
- Krisenpflegepersonen (Das sind Menschen, die im Auftrag von Kinder- und Jugendhilfeträgern ausgebildet wurden und von diesen mit der vorübergehenden Pflege und Erziehung des Kindes für die Dauer der Gefährdungsabklärung betraut wurden.)

ANSPRUCH HAT MAN, WENN

- für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und auch bezogen wird.
- das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt *(eine Ummeldung des Kindes mit 10 Tagen Verspätung schadet nicht).*
- der beziehende Elternteil die Obsorge hat.
- die Zuverdienstgrenze eingehalten wird.
- Mittelpunkt der Lebensinteressen des bezugsberechtigen Elternteiles und des Kindes in Österreich

GEMEINSAMER HAUSHALT (= DAUERHAFTE WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT)

- Wenn die Abwesenheit des Elternteils oder des Kindes, 91 Tage übersteigt, gilt der gemeinsame Haushalt auf jeden Fall als aufgelöst.
- Bei einem 91 Tage übersteigenden Krankenhausaufenthalt des Kindes gilt der gemeinsame Haushalt nicht als aufgelöst, wenn das Kind im Krankenhaus vom bezugsberechtigten Elternteil täglich mind. 4 Stunden betreut wird.

WELCHE KBG VARIANTEN GIBT ES?

KBG Konto

- Unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit

Einkommensabhängiges KBG

- Ersatz des Erwerbseinkommens
- Gebührt nur nach einer vorherigen Erwerbstätigkeit

ANTRAG KBG

An den Krankenversicherungsträger

Antrag auf Kinderbetreuungsgeld

für Geburten ab 01.03.2017

Eingelangt am:

Nutzen Sie den Onlineantrag - einfach und schnell - unter www.meinesv.at oder www.finanzonline.at.

BITTE BEACHTEN!

- **Lesen Sie das beiliegende Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG2).**
- Füllen Sie den Antrag **vollständig** aus, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.
- Bringen Sie den Antrag im Original möglichst bald nach der Geburt **beim zuständigen Krankenversicherungsträger** ein (bei Wechsel zwischen den Elternteilen ca 1 Monat vor dem Wechsel).
- Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw bei dem Sie versichert/mitversichert sind bzw zuletzt versichert/mitversichert waren, sonst jene Gebietskrankenkasse, bei der der Antrag gestellt wird.
- Die Leistung kann **höchstens bis zu 182 Tage rückwirkend** ab dem Tag der Antragsabgabe gewährt werden.

1 Feststellung der Zuständigkeit

Ich bin derzeit oder war jemals in Österreich gesetzlich krankenversichert/mitversichert

☐ ja ☐ nein - mein Antrag soll daher von folgender Gebietskrankenkasse bearbeitet werden: --- bitte auswählen ---

2 Persönliche Angaben

	Antragsteller/in				Zweiter Elternteil*			
Versicherungsnummer	Laufende Nr	Tag	Monat	Jahr	Laufende Nr	Tag	Monat	Jahr
Familienname/n								
Vorname/n								
Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich				☐ weiblich ☐ männlich			
Familienstand	☐ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ alleinstehend				☐ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ alleinstehend			

gpa MEINE GEWERKSCHAFT

INFORMATIONSBLATT KBG

Information zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

(für Geburten ab 01.03.2017)

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG), wenn für das Kind **Familienbeihilfe** bezogen wird, er mit dem Kind an der Wohnadresse auf Dauer im gemeinsamen Haushalt lebt (zusätzlich idente Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind erforderlich) und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Die Zuverdienstgrenze darf nicht überschritten werden. Nicht österreichische Staatsangehörige müssen samt ihrem Kind nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 rechtmäßig in Österreich niedergelassen sein. Weiters haben auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (letztere unter bestimmten Voraussetzungen) Anspruch auf KBG.

Bei getrennt lebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil obsorgeberechtigt und das Kind seinem Haushalt zugeordnet sein, weiters muss er die Familienbeihilfe in eigener Person beziehen.

Kinderbetreuungsgeld/EU-Recht

Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004. Dadurch kann sich – bei Wohnort, Tätigkeit eines Elternteils oder Bezug von Leistungen eines Elternteiles in einem anderen Mitgliedstaat (EU, EWR, Schweiz) – die Zuständigkeit eines anderen EU/EWR-Staates (oder der Schweiz) für die Erbringung der Familienleistungen ergeben.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils **monatlich im Nachhinein** bis zum Zehnten des Folgemonats.

Krankenversicherung

Sie als Bezieherin/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld und Ihr Kind sind grundsätzlich während des Bezuges krankenversichert.

Karenz

Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Elternkarenz (Freistellung von der Arbeit) besteht max bis zum 2. Geburtstag des Kindes und sollte dem Dienstgeber schriftlich bekanntgegeben werden (nähere Informationen siehe www.sozialministerium.at).

Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht decken muss!

gpa MEINE GEWERKSCHAFT

HINWEIS

- Antrag bei zuständiger Krankenkasse. Rückwirkend bis zum Höchstausmaß von 182 Tagen.
  - Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag stellen.
  - Änderung der Variante innerhalb von 14 Tagen ab Erstantragsstellung möglich (Eingangsstempel ÖGK)
- Auszahlung jeweils monatlich im Nachhinein
- Der Anspruch auf KBG kann zwischen den Elternteilen zweimal geteilt werden (max. drei Teile entstehen).

HINWEIS

- Für AN ohne Anspruch auf Wochengeld beginnt der Bezug von KBG ab Geburt.
- Für AN mit Anspruch auf Wochengeld beginnt der Bezug von KBG nach Ende des Wochengeldbezuges.
- KBG kann immer nur für ein Kind bezogen werden.
  - KBG Bezug für das erste Kind endet für die Mutter ab Wochengeldbezug für das zweite Kind.
  - Für den Vater ab Geburt des 2. Kindes.

MUTTER-KIND-PASS

- 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind verpflichtend.
- Die Bestätigungen der Untersuchungen 1 bis 6 sind bereits bei der Antragsstellung vorzulegen.
- Die 7.-10. Untersuchung ist bis zum vollendeten 15. Lebensmonat nachzuweisen (Ende absolute Nachfrist 18. Lebensmonat).
- Bei fehlendem Nachweis reduziert sich der Anspruch auf KBG für jeden Elternteil um € 1.300.

VERSICHERUNG

- Krankenversicherung besteht.
- Pensionsversicherung:
  - Kindererziehungszeiten: bis zu 48 Monate (Mehrlingsgeburt bis zu 60 Monate) werden nach der Geburt als Versicherungszeiten für die Pension angerechnet.
  - Der Bezug von KBG wirkt sich bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen aus. Ab 1.1.2002 zählen die ersten 18 Monate, ab 1.1.2004 die ersten 24 Monate nach der Geburt des Kindes als Beitragsmonate.

Versichert bleiben

Karenz + Kinderbetreuungs-geldbezug = sozialversichert ✓

Karenz – Kinderbetreuungs-geldbezug = nicht sozialversichert !

vor Bezugsende

Bist du länger in Karenz als du Kinderbetreuungsgeld beziehst, musst du dich bei deinem Partner bzw. deiner Partnerin mitversichern oder selbst versichern!

gpa MEINE GEWERKSCHAFT

GEBURTEN AB 1.3.2017

- Das KBG wird nicht mehr in Monaten sondern in Tagen (ab Geburt) gerechnet.
- Jeder Tag mehr oder weniger ändert die Höhe des täglichen Betrages.
- Ein Block muss durchgehend mindestens 61 Tage beansprucht werden.
- KBG kann beim erstmaligen Wechsel von beiden Elternteilen bis höchstens 31 Tage gleichzeitig bezogen werden.

KBG RECHNER BUNDESMINISTERIUM

Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

- Willkommen
- KBG-Konto
- Einkommensabhängiges KBG
- Familienzeitbonus
- Individuelle Zuverdienstgrenze
- Laufender Zuverdienst
- Zur Antragstellung

Willkommen beim Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner!

Liebe Mütter, liebe Väter!

Wie lange möchten Sie zu Hause bleiben, um Ihren Nachwuchs zu betreuen? Betreuen Sie Ihr Baby alleine, oder teilen Sie sich die Zeit untereinander auf? Wie können Sie das Kinderbetreuungsgeld (KBG) auf Ihre eigene Lebenssituation anpassen? Diese Fragen sind nicht immer leicht zu beantworten. Nehmen Sie sich daher Zeit und überlegen Sie, welches Modell am besten zu Ihnen passt. Dieser Online-Rechner bietet Ihnen die Möglichkeit, zahlreiche unterschiedliche Optionen durchzurechnen, damit Ihnen die Entscheidung leichter fällt.

Dieser KBG-Online-Rechner für Geburten ab 1. März 2017 besteht aus 5 einzelnen Rechnern, die Sie bei den Berechnungen rund um das Kinderbetreuungsgeld (KBG) und den Familienzeitbonus (FZB) unterstützen sollen:

- Der **Rechner für das KBG-Konto** unterstützt Sie bei den Berechnungen, die sich bei der Gestaltung des Bezugs beim KBG-Konto ergeben.
- Der **Rechner für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** hilft Ihnen bei der Ermittlung der Höhe des Tagesbetrags beim ea KBG.
- Der **Rechner für den Familienzeitbonus** informiert und unterstützt Sie bei Gestaltung des Familienzeitbonus.
- Der **Rechner für die individuelle Zuverdienstgrenze** dient zur Ermittlung der Höhe Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze.
- Mit dem **Rechner für den laufenden Zuverdienst** können Sie selbst berechnen, ob Sie mit Ihren Einkünften während des laufenden KBG-Bezugs die Zuverdienstgrenze(n) einhalten.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundeskanzleramts unter https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/

Bitte beachten Sie, dass der Rechner grundsätzlich nur auf standardisierte Fälle zugeschnitten ist und nur Richtwerte ausgeben kann. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.

Haftungsausschluss:
Das Bundeskanzleramt schließt für den KBG-Online Rechner jegliche Haftung - mit Ausnahme der Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz - auf Grund der Unentgeltlichkeit aus. Dieses Programm dient der anschaulichen und unverbindlichen Information über die Rechtslage des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und des Familienzeitbonusgesetzes.

KBG RECHNER

http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen

FAKTEN KBG KONTO (GESAMTSUMME € 15.449,28)

- Verbrauch von einem Elternteil = max. € 12.366,20
  - 365-851 Tage (rd. 12-28 Monate)
- Beide Elternteile = max. € 15.449,28
  - 456-1.063 Tage (rd. 15-35 Monate)
- KBG-Konto Bezug
  - zwischen € 14,53 pro Tag (rd € 450 pro Monat) und € 33,88 pro Tag (rd € 1.050 pro Monat)
- Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20% (91-212 Tage) dem 2. Elternteil <u>unübertragbar</u> vorbehalten.

KBG KONTO: GRUNDVARIANTE MIT DEM HÖCHSTEN TAGESBETRAG

€ 33,88 pro Tag

- Wenn ein Elternteil bezieht
  - KBG endet am 365. Tag ab Geburt (= € 12.366,20)
- Wenn beide Elternteile beziehen
  - KBG verlängert sich höchstens um 91 Tage
  - KBG endet am 456. Tag ab Geburt (= € 15.449,28)
- Monate mit 30 Tagen: € 1.016,40
- Monate mit 31 Tagen: € 1.050,28

FLEXIBLE GESTALTUNG KBG KONTO

Das späteste Ende des KBG:

- Wenn nur ein Elternteil bezieht endet das KBG am 851. Tag ab der Geburt.
- Wenn beide Elternteile beziehen endet das KBG am 1.063 Tag ab der Geburt.
- In beiden Fällen beträgt das KBG € 14,53.

- Der zweite Elternteil muss bei 1.063 Tagen mindestens 212 Tage (= 20%) beanspruchen.
- Achtung: Während der Zeit des Wochengeldbezuges ruht das KBG.

INFO BUNDESMINISTERIUM (AUSZUG)

DAUER			TAGSATZ
1 Elternteil allein	2. Elternteil	2 Elternteile	Euro
Tage	Tage	Summe	
365	91	456	33,88
366	91	457	33,79
367	91	458	33,70
368	91	459	33,60
369	91	460	33,51
370	92	462	33,42
371	92	463	33,33
372	92	464	33,24
373	92	465	33,15
374	93	467	33,06
375	93	468	32,98
376	93	469	32,89

ÄNDERUNGSMÖGLICHKEIT

- Die Anspruchsdauer kann pro Kind einmal geändert werden.
  - Der Antrag muss spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer einlangen.
  - Bei einer Änderung der Anspruchsdauer ändert sich rückwirkend die tägliche Höhe des KBG (Neuberechnung erfolgt).
  - Die Änderung gilt für beide Elternteile.

ÄNDERUNGSMÖGLICHKEIT

- Dies führt entweder zu einer Nachzahlung (bei Verkürzung – KBG kann aber nie höher als € 33,88 sein) oder einer Rückzahlung (bei Verlängerung).
- Achtung! Die Rückzahlung muss binnen 61 Tagen ab Änderungsantrag bei der ÖGK sein.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KBG

- Voraussetzung: Durchlaufende sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von mind. 182 Tagen unmittelbar vor Mutterschutz bzw. vor Geburt des Kindes (Unterbrechungen von 14 Tagen sind irrelevant)
- 80 % des Wochengeldes bzw. eines fiktiven Wochengeldes
- Vergleichsrechnung: Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KBG

- Bezug eines Elternteils bis zum 365. Tag ab der Geburt
- Bis zum 426. Tag, wenn der 2. Elternteil ebenfalls KBG beansprucht (+61 Tage)
- Mindestens € 1.000 im Monat (€ 33,88/Tag)
- Maximal € 2.000 im Monat (€ 66/Tag)

SONDERLEISTUNG BEI EINKOMMENSABHÄNGIGEN KBG

- Ausnahme (kein Umstieg mehr auf das KBG Konto möglich):
  - Wenn Anspruchsvoraussetzungen zum Einkommens-abhängigen KBG nicht erfüllt werden, beträgt der Tagsatz € 33,88.
  - Für die Sonderleistung gelten aber weiterhin die Bestimmungen wie für das Einkommensabhängige KBG (zB. Zuverdienst-grenze).
- Der andere Elternteil bleibt beim Einkommensabhängigen KBG, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

GLEICHZEITIGER BEZUG

- Beim erstmaligen Wechsel des Bezuges von KBG ist der gleichzeitige Bezug durch beide Elternteile von <u>höchstens</u> 31 Tagen zulässig.
- Achtung: Ein Doppelbezug ist nur möglich, wenn ein Elternteil vorher und der andere Elternteil nachher KBG bezieht.

MEHRLINGSGEBURTEN

- Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG beim KBG Konto ab dem zweiten und jedem weiteren Mehrling um 50%.
- Keine Erhöhung beim Einkommensabhängigen KBG.
- Bei einer weiteren Geburt: Erhöhung für die Mehrlingsgeburt bleibt weiterhin bestehen.

HÄRTEFALLVERLÄNGERUNG

- Antrag nur beim KBG Konto möglich.
- Volle Ausschöpfung des eigenen Anspruchs und Verlängerung des KBG Bezuges um höchstens 91 Tage.
- Endet die Verhinderung vorzeitig - endet auch die Bezugsverlängerung.
- Keine Verlängerung gibt es,
  - wenn der andere Elternteil schon 2 Monate bezogen hat.
  - wenn der nicht verhinderte Elternteil eine Ehe/Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person als dem/der Kindsvater/-mutter eingeht.

HÄRTEFALLVERLÄNGERUNG VERHINDERUNG DES ANDEREN ELTERNTEILS

- Tod
- Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- Häusliche Gewalt (gerichtlich oder behördlich festgestellt)
- Freiheitsstrafe
- Aufenthalt im Frauenhaus

HÄRTEFALLVERLÄNGERUNG ALLEINSTEHENDE

- Elternteil hat Antrag auf Unterhalt gestellt. Unterhaltsleistung erfolgt noch nicht.
- Elternteil muss zum Zeitpunkt der Verlängerung für die letzten 121 Tage vor Ende der normalen Höchstdauer und für den Verlängerungszeitraum alleinstehend sein und das Nettoeinkommen darf nicht die € 1.400 übersteigen (steigt um jeweils € 300 ab der dritten unterhaltsberechtigten Person).

BEIHILFE

- Höhe € 6,06 pro Tag
- Voraussetzungen:
  - Bezug vom KBG Konto
  - Keine Überschreitung der Zuverdienstgrenze
  - Bekanntgabe des anderen Elternteils bei Alleinstehenden
- Dauer des Zuschusses: max. 365 Tage ab Antragsstellung, mindestens 2 Monate
- Keine Rückzahlung!

BEIHILFE

- Zuverdienstgrenze AlleinerzieherInnen (kein gemeinsamer Wohnsitz mit anderem Elternteil)
  - € 7.300 im Kalenderjahr

- Zuverdienstgrenze Ehe- oder Lebensgemeinschaft
  - Bezieher/in € 7.300
  - EhepartnerIn oder Lebensgefährtin/Lebensgefährte (muss nicht die Kindsmutter/der Kindsvater sein) € 16.200 pro Kalenderjahr

NEUERLICHE SCHWANGERSCHAFT

- Achtung! „Wochengeldfalle“ wenn man zwischen 1. Kind und 2. Kind nicht wieder gearbeitet hat.
- Es besteht nur Anspruch auf Wochengeld (8 Wochen vor der Geburt und 8-12 Wochen nach der Geburt) für das 2. Kind, wenn
  - der Mutterschutz für das 2. Kind in den Bezug des KBG für das 1. Kind fällt

NEUERLICHE SCHWANGERSCHAFT

- Berechnung Wochengeld für das 2. Kind:
  - 100% des KBG für das 1. Kind

- Wenn kein Anspruch auf Wochengeld für das 2. Kind besteht:
  - Recht auf KBG ab Geburt

NEUERLICHE SCHWANGERSCHAFT

- Einkommensabhängiges KBG für 2. Kind ohne Wochengeldanspruch kann lt. Gesetz beansprucht werden, wenn
  - der Mutterschutz für das 2. Kind in der gesetzlichen Karenz für das 1. Kind beginnt,
  - das Dienstverhältnis aufrecht bleibt und
  - vor dem Mutterschutz für das 1. Kind eine mind. 6monatige Erwerbstätigkeit liegt.

ACHTUNG: Höhe!

KBG BEZUG NACH GESCHLECHT (STATISTIK AUSTRIA)

Jahr	KBG Konto	Einkommensabh. KBG
2017	32.043	16.046
	Frauen: 31.680	Frauen: 15.747
	Männer: 363	Männer: 299
2018	76.482	24.726
	Frauen: 74.901	Frauen: 23.223
	Männer: 1.581	Männer: 1.503
2019	87.632	26.968
	Frauen: 84.873	Frauen: 25.406
	Männer: 2.759	Männer: 1.562

RÜCKBLICK - KBG BIS 28.2.2017

- 4 Pauschalvarianten
  - Variante 30+6: 14,53 Euro/Tag, max. bis zum 36. LM des Kindes
  - Variante 20+4: 20,80 Euro/Tag, max. bis zum 24. LM des Kindes
  - Variante 15+3: 26,60 Euro/Tag, max. bis zum 18. LM des Kindes
  - Variante 12+2: 33,00 Euro/Tag max. bis zum 14. LM des Kindes

- Einkommensabhängiges KBG
  - 33,00 bis 66,00 Euro/Tag, max. bis zum 14. LM des Kindes

PARTNERSCHAFTS-BONUS

Geburten ab 1.3.2017

PARTNERSCHAFTSBONUS

- Zwei Voraussetzungen:
  - Jeder der beiden Elternteile hat KBG für mind. 124 Tage beansprucht (= tatsächlicher Bezug).
  - Die Eltern haben das KBG für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen (50%:50% bzw. 40%:60%) bezogen.
- Pro Elternteil € 500
- Der Antrag ist von jedem Elternteil spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugsteiles zu stellen.

ZUVERDIENST-GRENZEN

GRUNDSÄTZLICHES

Die Karenz ist keine Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld.

Es besteht die Möglichkeit während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes im Erwerbsleben zu bleiben.

Liegt neben dem Erwerb aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ein Kinderbetreuungsgeldanspruch vor, ist auf die ZUVERDIENSTGRENZE zu achten.

WAS ZÄHLT ZUM ZUVERDIENST?

- Grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

  Bsp.: Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, geringfügige Beschäftigung, Witwenrente, Krankengeld
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben

  Bsp.: Einkünfte eines Tischlers, Schlossers
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit

  Bsp.: FreiberuflerIn, RechtsanwältIn, KünstlerIn
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

  Bsp.: Fischzüchter, Bauer, Imker

WAS ZÄHLT NICHT ZUM ZUVERDIENST?

Auszug aus der Liste des Bundesministeriums:

- Alimente
- Familienbeihilfe
- Abfertigungen
- 13./14. Monatsgehalt (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- Pflegegeld
- Jubiläumsgeld
- Einnahmen von Vermietung/Verpachtung
- Einnahmen aus Kapitalvermögen

HINWEIS

- Die Zuverdienstgrenze bezieht sich nur auf den Elternteil, der KBG bezieht.
- Das Einkommen des anderen Elternteils wird nicht berücksichtigt.
- Es gelten als Anspruchsmonate nur jene Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen KBG bezogen wurde.
- Wird die Zuverdienstgrenze überschritten muss jener Betrag zurückgezahlt werden, der überschritten wurde.

HINWEIS

- Es besteht die Möglichkeit auf das KBG im Vorhinein (Meldung spätestens einen Monat vorher) zu verzichten.
  - Damit werden die im Verzichtszeitraum erzielten Einkünfte nicht gerechnet – allerdings verkürzt sich die Bezugsdauer.
- Bei vorzeitigen Bezugsende: Sperrfrist von einem Monat.
- Bei Tod des Kindes: Wenn die Meldung binnen 31 Tagen erfolgt, wird das KBG nicht zurück gefordert.

ZUVERDIENSTGRENZEN PRO KALENDERJAHR

KBG Konto

- Absolute Zuverdienstgrenze € 16.200

oder

- Individuelle Zuverdienstgrenze von 60%
  (= Lohnsteuerbemessungsgrundlage plus 30% lt. Einkommens-bescheid des Vorjahres)

Einkommensabhängiges KBG

- € 7.300

KBG KONTO

- Das KBG gebührt bis zu einer Zuverdienstgrenze von € 16.200 pro Kalenderjahr bzw. bis zur individuellen Zuverdienstgrenze.
  - Wir empfehlen einen Bruttobetrag von ca 1.200 Euro pro Monat nicht zu überschreiten.

- Die absolute Zuverdienstgrenze (€ 16.200) wird dann herangezogen, wenn die individuelle Zuverdienstgrenze niedriger ist.

KBG KONTO: INDIVIDUELLE ZUVERDIENST-GRENZE

- 60 % der maßgeblichen Einkünfte
- Maßgeblich sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde.
- Der Rückgriff erfolgt nur bis zum dritt vorangegangenen Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

RECHNER

http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#indivZvg

KBG KONTO: BERECHNUNG ÖGK

- Summe der steuerpflichtige Einkünfte während der Anspruchsmonate des KBG (- SV Beitrag, PP und Werbungskostenpauschale)
- Diese Summe um 30% erhöhen, d.h. mit 1,3 multiplizieren.
- Hochrechnung auf das Kalenderjahr.
- Summe des berücksichtigungswürdigen Einkommens x 12 / Anspruchsmonate = Hochrechnung des Zuverdienstes auf ein Jahr!
- Liegt der Endbetrag unter € 16.200 bzw. individueller Zuverdienstgrenze ist der Anspruch gegeben.

BEISPIEL

- Frau Müller bezieht das KBG Konto von 09. März 2017 bis 10. September 2018.
- Mit März 2018 beginnt sie wieder zu arbeiten und verdient monatlich € 1.800.
- Übersteigt sie damit die Zuverdienstgrenze im Jahr 2018?
  - Relevant sind im Jahr 2018 die Monate mit vollem KBG Anspruch: Jänner bis August 2018!

Entgelt € 1.800 x 6 (März bis August) = € 10.800
- SVB € 1.956,96 (18,12%)
- WBK € 88,00 (8/12 von € 132)
= € 8.755,04 plus 30% = € 11.381,55
Hochgerechnet auf das Kalenderjahr
(€ 11.381,55/8*) x 12 Monate = 17.072,33

*Monate des KBG Bezuges (Jänner bis August 2018)

Somit Zuverdienst von € 16.200 überschritten.
Rückzahlung von Differenz € 872,33

EINKOMMENSABHÄNGIGEN KBG

- Bei Bezug des Einkommensabhängigen KBG darf bis zu € 7.300 pro Kalenderjahr dazuverdient werden.
  - Zuverdienst pro vollem Bezugsmonat in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 475,86 Euro brutto (Stand 2021) möglich.

KURZÜBERSICHT ZUR ZUVERDIENSTSGRENZE (QUELLE: BUNDESMINISTERIUM)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Arbeitskleidung – Wert der unentgeltlichen Überlassung und Reinigung		X	Nur typische Berufskleidung! z.B. Uniformen. Wert von Zivilanzügen z.B., die auch teilweise privat genutzt werden, zählen zu Einkünften aus unselbständiger Arbeit! Zu Reinigung zählt auch die Reparatur.
Arbeitslosengeld	X		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt das Arbeitslosengeld gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Ausbildungskosten		X	Das sind Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Aus- und Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden. Nicht dazu zählen Löhne, die an Lehrlinge oder Anzulernende gezahlt werden. Dazu zählen: Beiträge des Lehrenden zu den Kosten der Unterbringung seines Lehrlings in einem Berufsschulinternat.
Ausgleichszulage gem. § 292 ASVG ff		X	Steuerfrei gem. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 (siehe auch Rz 30 LStR 2002)
Auslagenersätze		X	…. des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber.
Auslandsmontage - Einkünfte		X	Jener Teil der Einkünfte, der gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 steuerfrei ist, zählt nicht als Zuverdienst.(60% der Einkünfte sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei)

PAPAMONAT
FAMILIENZEITBONUS

RECHTSLAGE

Arbeitsrechtlicher Anspruch = Papamonat (früher Familienzeit)

- in Kraft seit 1.9.2019
- für Geburten ab 1.12.2019

Sozialversicherungsrechtlicher Anspruch = Familienzeitbonus

- für Geburten ab 1.3.2017

PAPAMONAT

- Der Papamonat ist ein Rechtsanspruch auf Freistellung für die Dauer eine Monats aus Anlass der Geburt des Kindes (ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch AG) .
- Zeitraum des Anspruches: Beginn mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Kalendertages bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter
- Gemeinsamer Haushalt des Vaters mit dem Kind ist notwendig.
- Der Papamonat wird für dienstzeitabhängige Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet.
- Urlaub wird während des Papamonats nicht aufgebaut.

MELDEFRISTEN FÜR PAPAMONAT

Meldefristen sind zwingend einzuhalten.

- Der Vater muss frühestens 4 Monate, spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin den Papamonat seinem AG melden = Vorankündigung
- Nach der Geburt muss der Vater unverzüglich seinem AG die Geburt melden und innerhalb einer Woche ab der Geburt den tatsächlichen Antrittszeitpunkt bekanntgeben.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ WÄHREND PAPAMONAT

- Der Kündigungsschutz besteht während des Papamonats.
- Beginnt mit Bekanntgabe des Papamonats, frühestens jedoch 4 Monate vor dem errechneten Geburtstermin.
- Endet 4 Wochen nach dem Ende des Papamonats.

BEZUG WÄHREND PAPAMONAT

- Während des Papamonats kann man den Familienzeitbonus beziehen.
- Achtung! Der Familienzeitbonus und der Papamonat sind unterschiedliche Ansprüche.

WAS IST DER FAMILIENZEITBONUS?

- Geldleistung für erwerbstätige Väter (bzw. gleichgeschlechtliche Adoptivmütter und Dauerpflegemütter)
- Der Familienzeitbonus beträgt pro Tag € 22,60 für max. 31 zusammenhängende Tage (für Mehrlinge keine Erhöhung):
  - für 28 Tage € 632,80
  - für 29 Tage € 655,40
  - für 30 Tage € 678,00
  - für 31 Tage € 700,60

VORAUSSETZUNGEN FÜR FAMILIENZEITBONUS

- Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt der Familie in Österreich
- Auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und den Eltern (idente Hauptwohnsitzmeldung).
- Erfüllung der Erwerbserfordernis (182 Tage) vor dem Bezug
- Der Antrag bei Krankenversicherungsträger und Bezugszeitraum für den Familienzeitbonus muss innerhalb von 91 Tagen ab Geburt liegen.

FAMILIENZEITBONUS

- In den letzten 182 Tagen unmittelbar vor Bezug des Familienzeitbonus muss eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden und es dürfen keine Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.
- Während Bezug des Familienzeitbonus darf keine Entgeltfortzahlung bei Krankheit, kein Bezug aus der Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung (auch Bildungskarenz, Bildungsteilzeit) vorliegen.

FAMILIENZEITBONUS

- Bezug zwischen 28 und 31 zusammenhängenden Tagen möglich (Antrag stellen, verbindliche Festlegung).
- Die An- und Abmeldung muss unmittelbar vor Antritt bzw. nach Wiedereintritt erfolgen.
- Die Erwerbstätigkeit muss für die Zeit des Bezuges unterbrochen werden.
- Nach Ende des Bezuges muss die Beschäftigung wieder aufgenommen werden.

FAMILIENZEITBONUS

- Gleichzeitiger Bezug von KBG und Familienzeitbonus ist nicht möglich.
- Es besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung mit dem Bezug des Familienzeitbonus.
- Beantragt der Vater KBG, wird der Tagesbetrag des KBG um den Familienzeitbonus reduziert. Es sinkt nicht die Anspruchsdauer, sondern die Höhe des Tagsatzes des KBG des Vaters.
    - Innerhalb der ersten 61 Tage des KBG Bezuges des Vaters wird der Familienzeitbonus gegengerechnet.

PROBLEME IN DER PRAXIS

- Falls das Beschäftigungsverbot der Mutter über den 91 Tag nach der Geburt hinausgeht, kann der Papamonat in Anspruch genommen werden, aber nicht der Familienzeitbonus.
- Auszug aus dem Gesetz:
  - *Bei einem medizinisch indizierten Krankenhausaufenthalt des Kindes wird bei persönlicher Pflege und Betreuung des Kindes durch den Vater und den anderen Elternteil im Mindestausmaß von jeweils durchschnittlich vier Stunden täglich ausnahmsweise der gemeinsame Haushalt angenommen.*

INFO - FORMULARE DER ÖGK

- Kinderbetreuungsgeld - Antrag (798.5 KB)
- Kinderbetreuungsgeld - Informationsblatt (199.9 KB)
- Kinderbetreuungsgeld - Antrag auf Beihilfe (339.8 KB)
- Kinderbetreuungsgeld - Informationsblatt zur Beihilfe (115.7 KB)
- Kinderbetreuungsgeld - Verzichtserklärung/Beendigung (263.8 KB)
- Partnerschaftsbonus - Antrag (627.6 KB)
- Familienzeitbonus - Antrag (1.5 MB)
- Familienzeitbonus - Anlage 1 zum Antrag (752.9 KB)
- Familienzeitbonus - Informationsblatt (138.9 KB)
- Arbeits- und Entgeltsbestätigung für die fiktive Berechnung des Wochengeldes im Zusammenhang mit der Ermittlung des Tagsatzes beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld (149.4 KB)

Online-Services:

- Kinderbetreuungsgeld beantragen
- Auf Kinderbetreuungsgeld verzichten

KONTAKTDATEN

- **Gewerkschaft GPA – Region Wien**
  Alfred Dallinger Platz 1, 1030 Wien
  - Birgit Isepp
    - Tel. 050301/DW 21350
    - E-Mail: birgit.isepp@gpa.at
- **ÖGK Bezirksstelle für KBG**
  Andreasgasse 3, 1070 Wien, Telefon: 01/601 22/14070
- **Familienservice des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend**

  Tel. 0800 240 014

  https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html

VIELEN DANK
FÜR DEINE AUFMERKSAMKEIT!

www.gpa.at

gpa MEINE GEWERKSCHAFT